

Das Bundessozialgerichturteil vom 17.12.2009

Das Bundessozialgerichturteil vom 17.12.2009 hat die Belange der Versicherten gestärkt, die Festbeträge dürfen das Sachleistungsprinzip nicht außer Kraft setzen. Ein Basishörvermögen gibt es nicht, dass wurde im Urteil bestätigt.

Der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. begrüßt den Wortlaut des Urteils vom 17.12.2009, welches unter dem Aktenzeichen B 3 KR 20/08 R geführt wird. Das Urteil hat die Belange der Versicherten, d.h. der Hörerätenutzer, gestärkt. Es hat klargestellt, dass es ein Basishörvermögen nicht gibt. Im Gegenteil, die Fähigkeit „Hören“ gehört zu den Grundbedürfnissen. Hier wurde in der Bewertung der Leistungserbringung eine wichtige Differenzierung gemacht. Dadurch, dass das Hören als Grundbedürfnis im Urteil eingestuft wurde, sind die Gesetzlichen Krankenkassen dazu verpflichtet, den Versicherten eine Versorgung nach dem Sachleistungsprinzip zu ermöglichen. Das Gebot des Sachleistungsprinzips lautet, dass das Grundbedürfnis „Hören“, das dem intakten Gehör entspricht, soweit wie möglich wiederhergestellt werden muss. Hiermit wurde die Festlegung getroffen, dass die Versicherten einen Anspruch darauf haben, nach dem Stand der Medizintechnik versorgt zu werden. Daraus folgt, dass der Begriff Basishörvermögen nicht rechtens ist.

Das Urteil hat für die Hörerätenutzer Grundsatzcharakter, weil die Gesetzlichen Krankenkassen nicht argumentieren können, dass der bisher erreichte Versorgungsstandard ausreichend ist. Es ist Auftrag der Gesetzlichen Krankenversicherung der medizinischen Rehabilitation Folge zu leisten. Das beinhaltet auch, dass der medizinische Fortschritt berücksichtigt und der Wiederherstellung von Grundbedürfnissen Folge geleistet werden muss. Die Festbeträge können das Sachleistungsprinzip nicht aushebeln. Der Versicherte muss nach dem Stand der Medizintechnik versorgt werden. Hiermit wurde im Urteil sichergestellt, dass die Versorgung die fortlaufende Verbesserung der Hörerätetechnik berücksichtigen muss.

Der Anspruch auf Angleichung des Hörvermögens betrifft schwerhörige und ertaubte Menschen gleichermaßen. Es wurde im Urteil keine Festlegung hinsichtlich des Grades der Hörschädigung getroffen. Der Bewertungsmaßstab lautet, dass das Hörvermögen an das intakte Hörvermögen angeglichen werden muss. Eine Überversorgung liegt nur dann vor, wenn eine Höreräteanpassung vorgenommen wurde, die dem intakten Hörvermögen überlegen ist. Die Bemessungsgrundlage des Festbetrages hat sich auf dieser Basis zu orientieren.



DSB-Bundesgeschäftsstelle
Geschäftsführer Detlev Schilling
Breite Straße 23, 13187 Berlin
Telefon: (030) 47 54 11 14
Telefax: (030) 47 54 11 16
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 100 205 00
Konto: 3 133 400
IBAN: DE19100205000003133400
BIC: BFSWDE33BER

Vorstand
Dr. Harald Seidler (Präsident)
Renate Welter (Vizepräsidentin)
Klaus Dickerhof (Vizepräsident)
Hans Brotzmann (Schatzmeister)
Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg, VR 25501

Mitglied im
PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied in der
BAG Selbsthilfe e.V.

Der Versicherte hat einen Anspruch darauf, dass er nach dem Stand der Medizintechnik eigenanteilsfrei versorgt wird. Für die Intransparenz der Hörgeräteversorgung kann der Versicherte nicht haftbar gemacht werden. Das Risiko einer nicht ausreichenden Festbetragsbemessung haben die Gesetzlichen Krankenkassen zu tragen.

Wir empfehlen jedem Hörgeräteträger bei Erhalt des Ablehnungsbescheides von seiner Krankenkasse Widerspruch mit Angabe des Aktenzeichens des Urteils einzulegen. Die Gesetzlichen Krankenkassen sind dazu verpflichtet, die Notwendigkeit der Versorgung mit Hörgeräten zu prüfen und dürfen nicht auf die festgesetzten Höchstbeträge verweisen.

Berlin, 25. März 2010